



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 7. Mai 2010

Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs der Wümme vom 10. Mai 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

15. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 27. April 2010

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2010 vom 17. Dezember 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2010 vom 18. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2010 vom 10. März 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Wasser- und Bodenverband Ostendorf hat am 01.03.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Verrohrung des Nebenvorfluters S auf einer Länge von 200 Metern beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Iselersheim Flur 1 Flurstück 96/4.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 07.05.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2010 Nr. 9

Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs der Wümme

Aufgrund des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit §§ 32 und 34 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) schränke ich den Gemeingebrauch für das **Befahren der Wümme mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art** im Bereich der Gemarkung Evinghausen, beginnend bei der Ein- und Ausstiegsstelle in Höhe des Campingplatzes Grüner Jäger bis zur Brücke der Autobahn 1 wie folgt ein:

1. Vom **17.05. bis 21.05.2010** vollständiges Verbot des Befahrens
2. Vom **25.05. bis 28.05.2010** vollständiges Verbot des Befahrens
3. **Ab Bekanntmachung** dieser Allgemeinverfügung **bis zum 20.08.2010** ist das Befahren der Wümme mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art in dem o. g. Bereich **untersagt**, wenn der Wasserstand der Wümme an dem Pegel bei der o. g. Ein- und Ausstiegsstelle die **rote Markierung erreicht bzw. überschritten hat**.
Der Pegel und das daneben stehende Hinweisschild, welches auf diese Allgemeinverfügung verweist, sind zu beachten.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein nicht schiffbares Gewässer mit Fahrzeugen befährt, ohne dass dies als Gemeingebrauch gestattet ist.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Begründung:

Gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 NWG darf jedermann die natürlich fließenden Gewässer u. a. zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen (Gemeingebrauch).

Die Wasserbehörde kann den Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs und der Gefahrenabwehr durch Verordnung oder Verfügung regeln, beschränken oder verbieten.

Im Zuge des Ausbaus der Autobahn 1 wird in dem o. g. Zeitraum die Wümmebrücke im Bereich der A 1 (Bauwerk 169) neu hergestellt. Die Traggerüstkonstruktion mit einer Unterkante von ca. 12,10 m NN lässt je nach Pegelstand der Wümme nur eine geringe Durchfahrts Höhe zu und begründet dadurch eine Gefahr für Gesundheit und Leben von Wasserwanderern. Die noch zulässige Durchfahrts Höhe ist mit 1,0 m angesetzt.

Angezeigt wird dies durch den Lattenpegel bei der in Ziffer 3. genannten Ein- und Ausstiegsstelle mit dem Ende der grünen und dem Beginn der roten Markierung.

Die vollständige Sperrung in den unter 1. und 2. genannten Zeiträumen ist wegen der in dieser Zeit durchzuführenden Schalungsarbeiten erforderlich. Trotz gespannter Fangnetze kann das Herunterfallen von Personen, Schalbrettern oder Werkzeug nicht ausgeschlossen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gem. § 80, Abs. 2, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S 686), zuletzt geändert am 21.08.2009 (BGBl I S. 2870). Ein Widerspruch zieht keine aufschiebende Wirkung nach sich, die Allgemeinverfügung kann trotz des Widerspruchs vollzogen werden.

Es liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse eines Beteiligten, die gesamte Baumaßnahme der Autobahn 1 innerhalb des Zeitrahmens auszuführen und das Leben und die Gesundheit von Wasserwanderern nicht zu gefährden.

Evtl. Widerspruchs- und Klageverfahren würden diesen Zielen zuwiderlaufen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Der Landeskanuverband und der Touristikverband Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e. V. werden u. a. auch im Internet auf diese Allgemeinverfügung hinweisen.

Az.: 66:6631.05.00

Rotenburg (Wümme), 10.05.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2010 Nr. 9

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**15. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 149 Abs. 1 des Nds. Wasser-
gesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl.
S. 144) und § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds.
GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 27.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich wird für Sondereinsätze und Notentsorgungen auf Anweisung des Auftraggebers folgende Gebühr erhoben:

Wenn die Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges

- a) innerhalb **64,45 EUR**
- b) außerhalb **193,38 EUR**

des Stadtgebietes erfolgt.

Die Zusatzgebühr kann im Einzelfall entfallen, sofern tatsächlich kein Mehraufwand entstanden ist.

Artikel 2

Die Satzungsregelung tritt rückwirkend zum **1. Januar 2010** in Kraft.

Visselhövede, den 27.04.2010

Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2010 Nr. 9

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.417.000 EUR
	in der Ausgabe auf	7.417.000 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.677.300 EUR
	in der Ausgabe auf	1.677.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 455.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2010 auf 47 v. H. festgesetzt.

Sittensen, 17. Dezember 2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27.04.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/100 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Mai 2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2010 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 18.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.983.900 EUR
	in der Ausgabe auf	5.983.900 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.419.400 EUR
	in der Ausgabe auf	2.419.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Sittensen, den 18.02.2010

Der Gemeindedirektor
Tiemann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Mai 2010

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2010 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 10.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	392.000 EUR
	in der Ausgabe auf	392.000 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	39.400 EUR
	in der Ausgabe auf	39.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Vierden, 10.03.2010

Der Bürgermeister
Schmitthen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vierden während der Dienststunden öffentlich aus.

Vierden, den 15. Mai 2010

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2010 Nr. 9

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.